

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen

vom 28. März 1983¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
zur Vollziehung des Gesetzes über die Kinderzulagen vom 16. Dezember
1982²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zweck und Geltungsbereich

§ 1

Unterstellung

Die Arbeitgeber sind für jene Arbeitnehmer dem Kinderzulagengesetz nicht unterstellt, die in einer ausserkantonalen Betriebsstätte arbeiten.

§ 2

Betriebsstätte

Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾.

¹⁾ GS 22, 381

²⁾ BGS 844.4

³⁾ SR 831.10

2. Abschnitt
Bezugsberechtigung und Leistungen

§ 3

Berechnung der Kinderzulagen für Arbeitnehmer

¹ Bei regelmässiger Beschäftigung als Arbeitnehmer während des ganzen Monats sind die Kinderzulagen nach dem Monatsansatz zu berechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Ansätze entsprechend gekürzt. In den übrigen Fällen erfolgt die Berechnung nach dem Tagesansatz.

² Der Tagesansatz entspricht $\frac{1}{22}$ (bei 5-Tageweche) bzw. $\frac{1}{25}$ (bei 6-Tageweche) des Monatsansatzes. Bei nur stundenweiser Beschäftigung entsprechen acht Arbeitsstunden einem vollen Arbeitstag.

³ Ist die tatsächliche Arbeitszeit nicht oder nur schwer feststellbar, so wird sie in der Regel aufgrund der tatsächlichen Lohnsumme und eines angenommenen, angemessenen Tagelohnes ermittelt.

⁴ Arbeitnehmer im Nebenberuf haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn der Nebenerwerb mindestens Fr. 2000.– im Jahr beträgt.

§ 4¹⁾

Anspruch bei Teilzeitbeschäftigung

¹ Alleinerziehende haben Anspruch auf eine volle Zulage, sofern mindestens 50 % der betriebsüblichen Normalarbeitszeit eingehalten wird. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 50 % der betriebsüblichen Normalarbeitszeit besteht der Anspruch im Ausmass der tatsächlichen Arbeitszeit.

² Stehen sich im Fall nicht Alleinerziehender bei einer Anspruchskonkurrenz im Sinne von § 8 des Gesetzes zwei Teilansprüche gegenüber, so wird jedem Berechtigten die auf seine Arbeitszeit entfallende Teilzulage gewährt. Beträgt die Arbeitszeit eines Berechtigten mindestens 75 % der betriebsüblichen Normalarbeitszeit, so kann ihm die volle Zulage gewährt werden; für den anderen Berechtigten entfällt in diesem Fall der Anspruch.

³ Hat bei einer Anspruchskonkurrenz im Sinne von § 8 des Gesetzes der primär Anspruchsberechtigte nur einen Teilanspruch, der sekundär Anspruchsberechtigte jedoch einen Vollanspruch, so geht der ausschliessliche Anspruch auf den sekundär Anspruchsberechtigten über.

§ 4^{bis 2)}

Anspruchsberechtigung für im Ausland lebende Kinder

¹ Die Anspruchsberechtigung für im Ausland lebende Kinder wird im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes auf eheliche Kinder und Adoptivkinder beschränkt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 1988 (GS 23, 201).

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 8. November 1988 (GS 23, 201).

² Für im Ausland lebende verheiratete Kinder besteht kein Anspruch auf die Zulage.

§ 5

Selbständigerwerbende

¹ Für die Ermittlung des Einkommens gemäss § 6 des Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

² Die Bezugsperiode deckt sich mit der Beitragsperiode für die persönlichen AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden.

³ Wird während der Bezugsperiode ein Kind neu anspruchsberechtigt, so erfolgt ab dem ersten Tag des Anspruchsmonates eine Neuveranlagung. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für ein Kind während der Bezugsperiode erfolgt die Neuveranlagung ab Beginn des folgenden Monats.

§ 6

Begriff des Pflegekindes

Als Pflegekind im Sinne von § 7 des Gesetzes gilt ein Kind in der Regel dann, wenn die Pflegeeltern eine Bewilligung der zuständigen Behörde vorweisen können (Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern²⁾).

§ 7³⁾

Begriff der Ausbildung

¹ Als Ausbildung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Gesetzes gelten:

- a) die Absolvierung einer Berufslehre nach der Berufsbildungsgesetzgebung;
- b) jede andere vertraglich geregelte Ausbildung mit einer vorgesehenen Dauer von mindestens einem Jahr und einem bestimmten Berufsziel. Eine Ausbildung für im Ausland lebende Kinder muss den schweizerischen Normen gleichwertig sein;
- c) der Besuch einer Schule mit mindestens 20 Stunden Unterricht oder Studium pro Woche während einer Mindestdauer von sechs Monaten.

² Der Anspruch auf die Zulage entfällt jedoch für alle Kinder in Ausbildung, sofern deren eigenes Erwerbseinkommen das Maximum der ordentlichen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

³ Der Gesuchsteller hat die Ausbildung und das Erwerbseinkommen zu belegen.

¹⁾ SR 836.1

²⁾ SR 211.222.338

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. November 1988 (GS 23, 201).

844.411

⁴ Während einer zusammenhängenden Militärdienstzeit von mehr als 25 Tagen besteht kein Anspruch auf die Zulage. Die zusammenhängende Militärdienstzeit gilt als unterbrochen, wenn der Unterbruch mindestens 30 Tage dauert.

3. Abschnitt

Beiträge

§ 8

Beitragsbezug

¹ Für den Bezug der Arbeitgeberbeiträge gemäss § 18 des Gesetzes sind die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

² Die Beiträge der Selbständigerwerbenden gemäss § 19 Bst. a des Gesetzes werden in der Regel vierteljährlich eingezogen, soweit keine Verrechnung mit dem Kinderzulagenanspruch möglich ist.

³ Die Beiträge der Familienausgleichskassen und der befreiten Arbeitgeber gemäss § 19 Bst. b des Gesetzes werden in der Regel alle zwei Jahre eingezogen.

4. Abschnitt

Organisation und Ausgleichskassen

§ 9

Geltendmachung der Ansprüche und Mutationen

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen ist in der Regel geltend zu machen:

- a) mit einem Meldeschein zur Festsetzung der Kinderzulagen, den die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber einreichen;
- b) mit einem Meldeschein zur Festsetzung der Kinderzulagen, den die Selbständigerwerbenden der kantonalen Familienausgleichskasse einreichen.

² Die Bezugsberechtigten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bezugsberechtigung und die Bemessung der Kinderzulagen massgebend sind, von sich aus oder über den Arbeitgeber der Familienausgleichskasse zu melden.

§ 10

Auszahlung der Zulagen und Abrechnung

¹ Die Arbeitgeber haben die Kinderzulagen in der Regel monatlich auszahlen. Für die Abrechnung mit der Familienausgleichskasse sind die ein-

schlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anzuwenden.

² In Fällen, wo das Arbeitsverhältnis eine ordnungsgemässe Berechnung und Auszahlung der Kinderzulagen nicht ermöglicht oder der Arbeitgeber hierfür keine Gewähr bietet, können die Kinderzulagen durch die Familienausgleichskasse direkt dem Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

³ Die Kinderzulagen an die Selbständigerwerbenden sind in der Regel, unter Verrechnung der geschuldeten persönlichen Beiträge der Bezüger, vierteljährlich auszuzahlen.

§ 11

Private Familienausgleichskassen

¹ Private Familienausgleichskassen können nur auf Beginn eines Kalenderjahres anerkannt werden.

² Gesuche um Anerkennung sind spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres unter Beilage eines Kassenreglementes der kantonalen Familienausgleichskasse zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion¹⁾ einzureichen.

§ 12

Anerkennungsgesuch

¹ Das Anerkennungsgesuch muss Angaben enthalten über:

- a) Art und Höhe der Beiträge;
- b) Umschreibung der bezugsberechtigten Kinder;
- c) Ansätze der Kinderzulagen;
- d) Verzeichnis der Arbeitgeber, die der Familienausgleichskasse angehören werden;
- e) Zahl der von diesen Arbeitgebern durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.

² Mit der Anerkennung einer Familienausgleichskasse übernimmt der Kanton keine Gewähr für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.

§ 13

Meldung von Änderungen

Ändert eine anerkannte Familienausgleichskasse ihr Reglement oder setzt sie die Höhe der Kinderzulagen oder die Anspruchsvoraussetzungen neu fest oder ändert sie den Beitragsansatz, so hat sie dies der kantonalen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

¹⁾ Fassung gemäss § 6 Bst. g) DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000

§ 14

Register

¹ Die privaten Familienausgleichskassen haben von allen ihnen angeschlossenen Arbeitgebern aus dem Kanton Zug der kantonalen Familienausgleichskasse eine Registerkarte oder eine entsprechende Meldung im Doppel einzureichen und alle Mutationen laufend zu melden.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt ein Register über alle den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber und über die vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreiten Arbeitgeber.

§ 15

Kassenwechsel

Der Wechsel eines Arbeitgebers von einer Familienausgleichskasse zur anderen kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 16

Buchführung und Kontrolle

¹ Die Familienausgleichskassen müssen über ihre Einnahmen und Ausgaben und über ihr Vermögen eine eigene Rechnung führen.

² Die kantonale Familienausgleichskasse hat periodisch zu prüfen, ob die anerkannten privaten Familienausgleichskassen die Anerkennungsbedingungen noch erfüllen.

³ Die anerkannten privaten Familienausgleichskassen sind verpflichtet, der kantonalen Familienausgleichskasse auf deren Begehren folgende Auskünfte zu erteilen:

- a) Zahl der von den angeschlossenen Arbeitgebern durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer;
- b) Ansätze für die Kinderzulagen;
- c) Umschreibung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer und Kinder;
- d) Höhe des Arbeitgeberbeitrages (Beitragsansatz).

§ 17

Kantonale Familienausgleichskasse

¹ Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ und diejenigen der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ finden sinngemäss Anwendung auf die Organisation der kantonalen Kasse und ihrer Zweigstellen.

¹⁾ BGS 841.1

²⁾ BGS 841.11

² Die kantonale Familienausgleichskasse vergütet der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die aus der Durchführung des Gesetzes über die Kinderzulagen entstehenden Verwaltungskosten. Die Vergütung wird jährlich von der Volkswirtschaftsdirektion¹⁾ festgesetzt.

³ Die kantonale Familienausgleichskasse hat über ihre Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen eine eigene Rechnung zu führen.

§ 18

Vollzug

¹ Die Aufsicht über die Tätigkeit der Familienausgleichskasse obliegt dem Regierungsrat.

² Mit dem Vollzug des Gesetzes wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen vom 9. Oktober 1956²⁾ sowie das Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Zug vom 9. Oktober 1956³⁾ aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss § 6 Bst. g) DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000

²⁾ GS 17, 355

³⁾ GS 17, 360